

Statuten der VASK Zürich

Vereinigung der Angehörigen von psychisch Kranken

(um den Text einfacher lesen zu können, wird die weibliche Form verwendet)

Art. 1	Name
	<p>Unter der Bezeichnung «Vereinigung der Angehörigen von psychisch Kranken» (VASK Zürich) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.</p>
Art. 2	Zweck und Ziel
	<p>Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung sämtlicher Massnahmen, die zur Verbesserung der Lebenssituation Angehöriger von psychisch Kranken sowie von Betroffenen selber beitragen.</p> <p>Insbesondere will der Verein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakte zwischen den Angehörigen von psychisch Kranken ermöglichen • Angehörige beraten • das Verständnis in der Öffentlichkeit fördern für psychische Krankheiten und deren Probleme • informieren durch Öffentlichkeitsarbeit (Medienkontakte, Publikationen, Vorträge, Tagungen usw.) • Kontakte zu Fachleuten der Psychiatrie und zu behördlichen Instanzen schaffen sowie den Dialog fördern • die Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen mit ähnlichen Bestrebungen pflegen • zur Verbesserung der Behandlung, Betreuung und Wiedereingliederung der psychisch Kranken beitragen. <p>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.</p>

Art. 3	Mitgliedschaft
	<p>Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Gönnern und Spendern.</p> <p>Aktiv- oder Gönnermitglieder können werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angehörige und Freunde von psychisch Kranken • Institutionen, die ein Interesse am Verein haben <p>Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.</p> <p>Von Mitgliedern, die nach einmaliger Zahlungserinnerung ihren Beitrag nicht entrichten, wird angenommen, dass sie aus der Vereinigung auszutreten wünschen. Sie werden mit einer schriftlichen Mitteilung darüber informiert.</p>
Art. 4	Mittel / Haftbarkeit
	<p>Die Einnahmequellen des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern • Spenden, Sponsorenbeiträge • Zuwendungen von Institutionen <p>Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>Für seine Verbindlichkeit haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit einzelner Mitglieder.</p>
Art. 5	Organisation
	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Kontrollstelle
Art. 6	Mitgliederversammlung
	<p>Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Vorstandes • Wahl der Revisoren • Abnahme des Jahresberichtes • Abnahme der Jahresrechnung

	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Statutenänderungen • Beschlussfassung über die Auflösung der VASK Zürich. <p>Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.</p> <p>Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Traktandenliste enthalten und 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden.</p> <p>Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können nur mit vorheriger Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten behandelt werden. Sie werden am Schluss traktandiert.</p> <p>Es wird ein Protokoll geführt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die ihr zustehenden Wahlen in offener Abstimmung. Bei Wahlen gilt das absolute Stimmenmehr der Anwesenden Mitglieder. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Über Geschäfte und Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies von der Versammlung, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes beschlossen wird.</p>
Art. 7	Vorstand
	<p>Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidentin • Vizepräsidentin • KassiererIn • Aktuarin • 1 – 5 weitere Mitglieder <p>Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.</p> <p>Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er besitzt alle Befugnisse diese zu regeln, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann für einzelne Aufgaben einen Ausschuss aus dem Kreis der Mitglieder bestellen. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle unterhalten und Fachleute beiziehen.</p>

	Die Spesen und Anerkennungszahlungen der Vorstandsmitglieder werden gemäss internem Reglement entschädigt.
Art. 8	Vollmacht
	Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich die Präsidentin oder die Stellvertretung. Die Vollmacht der Kassiererin für den Geldverkehr wird separat geregelt.
Art. 10	Kontrollstelle
	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen und einer Ersatzrevisorin. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Art. 11	Fonds
	<p>Die VASK Zürich gründet gemäss Beschluss ihrer Mitgliederversammlung vom 29. März 2003 einen Schenkungsfonds mit einer Einlage von Fr. 5'000.--. Er soll weiter geäuft werden durch Schenkungen, Legate und Unterstützungsbeiträge. Die Gelder des Fonds müssen mündelsicher angelegt werden.</p> <p>Zweck des Fonds ist, unseren betroffenen Angehörigen eine umfassende Betreuung zukommen zu lassen. Damit diese gewährleistet ist, können aus dem Fonds für folgende Zwecke finanzielle Mittel bereitgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung einer professionellen temporären Beratungsstelle innerhalb des Vereins • Vermittlung und Finanzierung professioneller Hilfe, dies in besonderen Fällen auch ausserhalb unseres Vereins • Aus- und Weiterbildung sowie Supervision unserer freiwilligen Mitarbeiterinnen sowie des Vorstandes • Finanzierung einer Geschäftsstelle zur Bewältigung der uns übertragenen Aufgaben, sofern diese nicht mehr von der Freiwilligenarbeit des Präsidiums bewältigt werden können. <p>Der Vorstand verfügt über die jährlichen Entnahmen aus dem Fonds. Diese dürfen den Betrag von höchstens Fr. 5'000.-- zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen nicht überschreiten. Für darüber hinausgehende Bezüge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.</p> <p>Der Vorstand ist verpflichtet, über die verwendeten Beträge an der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.</p>

Art. 12	Statutenänderung und Auflösung
	<p>Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen beschliessen. Die Änderung des Vereinszwecks und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.</p>
Art. 13	Auflösung
	<p>Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung allfälliger Aktiven im Sinne des Vereinszwecks. Eine Rückvergütung von Vereinsmitteln an die Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Änderungen der Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. April 2016 genehmigt und ersetzen hiermit die Fassung vom 27. März 2004.</p>

Zürich, 9. April 2016

Im Namen der Mitgliederversammlung



Eugen Gomringer



Guido Cueni